jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/7/28 92/07/0099

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1994

Index

L61304 Kulturpflanzenschutz Pflanzenschutz Mindestpflanzabstände Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
KulturflächenschutzG OÖ 1958 §1;
KulturflächenschutzG OÖ 1958 §2;

Rechtssatz

Selbst wenn geringfügige Änderungen in der tatsächlichen Nutzung (zB durch Haltung von drei Schafen durch die mitbeteiligte Partei in jüngster Zeit) eingetreten sein sollten, so kann daraus keine wesentliche Änderung gegenüber dem im Jahre 1961 von der Behörde erster Instanz vorgefundenen Sachverhalt abgeleitet werden, aus dem letztere den Schluß gezogen hat, daß eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des OÖ KulturflächenschutzG nicht vorgelegen ist. Auch ein Wechsel in bezug auf die Eigentümer der vom Bescheid aus dem Jahre 1961 erfaßten Grundstücke vermag keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes darzutun. Es liegt somit im Falle der 1989 gestellten Anträge des Bf auf Erteilung einer Aufforstungsbewilligung und auf Aufhebung der Vorschreibung der Einhaltung eines Kulturschutzstreifens für die an der Liegenschaft der mitbeteiligten Partei angrenzenden Grundstücke entschiedene Sache im Sinne von § 68 Abs 1 AVG vor.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070099.X02

Im RIS seit

07.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at